



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail  
Regierungen alle BL4 (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
SF-BS9400.10-1/66/9

München, 11.06.2019  
Telefon: 089 2186 2054  
Name: Frau Hensel

**Berufsintegrationsklasse an beruflichen Schule; einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe und einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe im Schuljahr 2019/2020**

Anlage:

- Antragsformular (Excel-Datei)
- Stundentafel

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Schuljahr 2019/2020 wird das berufsvorbereitende Vollzeitangebot der Berufsintegrationsklassen zum Spracherwerb und zur Integration an den beruflichen Schulen fortgeführt.

Neben den Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen im zweijährigen Modell können weiterhin im Rahmen des im Schuljahr 2016/2017 begonnenen Schulversuchs (siehe KWMBI. 2017 S. 296) entsprechende Klassen an den dort genannten öffentlichen und privaten Beruflichen Schulen eingerichtet werden. Bitte beachten Sie dabei das Schreiben SF-BS9400.10-1/66/6 vom 18.03.2019. Sofern Regelungen dieses Schreibens von der vorgenannten KMBeK abweichen, beziehen sich diese Regelungen auf die Berufsintegrationsklassen außerhalb des Schulversuchs.

Zur Koordination der Angebote vor Ort sind Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren (i. d. R. Schulleitungen) eingesetzt.

Die Schulen werden zudem durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Berufsintegration der zuständigen Regierung unterstützt.

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">1. Regelungen zur Einrichtung von Berufsintegrationsklassen</a> .....	<b>Fehler!</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
<a href="#">1.1. Einrichtung der Klassen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">1.2. Rahmenbedingungen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">1.3. Berufsschulpflicht</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">1.4. Sonstiges</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2. Regelungen zur Schulfinanzierung</a> ....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2.1. Kostenersatz</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2.1.1. Regelfall: Beschulung entsprechend dem schulrechtlichen Schuljahr (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2.1.2. Sonderfall: Zum Schulhalbjahr eingerichtete Klassen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2.2. Lehrpersonalzuschüsse bei kommunalen Berufsschulen</a> .....	<b>Fehler!</b>
<b>Textmarke nicht definiert.</b>	
<a href="#">2.2.1. Regelfall: Beschulung entsprechend dem schulrechtlichen Schuljahr (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2.2.2. Sonderfall: Zum Schulhalbjahr eingerichtete Klassen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">2.3 Schülerbeförderung</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3. Rahmenbedingungen der kooperativen Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.1. Kooperative Struktur und Umfang</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.2. Sozialpädagogisches Betreuungskonzept</a> ..	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.3. Weitere Regelungen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.4. Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung</a> ...	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.5. Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung bei kooperativen Klassen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.5.1. Abwicklung bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<a href="#">3.5.2. Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen auf freiwilliger Basis</a> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

3.5.3. Abwicklung bei staatlichen Beruflichen Schulen durch das Bayerische Landesamt für Schule ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

4. Geltungszeitraum ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

## **1. Regelungen zur Einrichtung von Berufsintegrationsklassen**

### **1.1. Einrichtung der Klassen**

Die Berufsintegrationsklassen (BIK) stehen vorrangig berufsschulpflichtigen jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund offen (Aufnahme zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr), die einen besonderen Sprachförderbedarf aufweisen.

Die Berufsschulpflicht setzt nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht ein. Bei Zuzug aus dem Ausland stehen die Berufsintegrationsklassen jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können. Die Berufsschulpflicht beginnt also in der Regel drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag).

Die Schulen und die Schulaufsicht werden gebeten, auch in diesem Schuljahr erneut ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Berufsschulpflicht zu legen.

Die Aufnahme als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige erfolgt bei Zuzug aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag). Darüber hinaus finden die Regelungen des Art. 39 BayEUG Anwendung.

In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Personen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten und
3. a) eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz besitzen und bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zu erwarten ist (derzeit zu bejahen bei Herkunft aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea oder Somalia),  
b) einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (sog. elektronischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat [ähnlich neuer Personalausweis]),  
c) eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz besitzen oder  
d) freizügigkeitsberechtigt sind nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (d.h. Staatsangehörige anderer EU-Staaten und ihre Familienangehörigen).

Die Aufnahme von Berufsschulpflichtigen hat allerdings Vorrang. Nicht betroffen von diesen Regelungen ist der Besuch einer Berufsschule bei Asylbewerbern oder Geduldeten, die im Rahmen der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung die entsprechende Erlaubnis der Ausländerbehörden erhalten haben.

Insbesondere junge Frauen sollen gezielt über das Angebot der Berufsintegrationsklassen informiert werden.

Die Klassengröße soll in den Berufsintegrationsklassen auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im Laufe des Schuljahres noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht zu Beginn des Schuljahres bereits mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

Die Vorlage eines Identitätsnachweises ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsschule (§ 3 Abs. 2 Berufsschulordnung (BSO)). Sollte die Schule, etwa zur Überprüfung der altersmäßigen Voraussetzungen für die Beschulung, einen Identitätsnachweis verlangen, ist grundsätzlich jedes von einer deutschen Ausländer- oder Einwohnermeldebehörde ausgestellte einschlägige Dokument geeignet, einen solchen Nachweis zu führen. Dies gilt unabhängig davon, ob die relevanten Angaben in dem betreffenden Dokument auf Selbstauskünften der oder des Betroffenen oder auf anderen Erkenntnisquellen basieren.

## **1.2. Rahmenbedingungen**

Üblicherweise treten die Jugendlichen zunächst in eine *Berufsintegrationsvorklasse* (BIK/V - 1. Jahr im zweijährigen Modell) ein, in der die intensive Sprachförderung, grundlegende allgemeinbildende und berufsorientierende bzw. berufsvorbereitende Inhalte und Lerngebiete zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung im Vordergrund stehen. Sofern zu erkennen ist, dass Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Jahres die notwendigen Kompetenzen für den Einstieg in das zweite Jahr nicht erwerben können, können besondere Klassen oder Gruppen gebildet und die Inhalte des BIK/V auch auf eineinhalb oder zwei Jahre verteilt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nicht alphabetisiert sind, besuchen zunächst die einjährigen Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS) zur Alphabetisierung.

Dazu steht neben der *schulischen Berufsintegrationsvorklasse (BIK/Vs)* vor allem die *Berufsintegrationsvorklasse in kooperativer Form* zur Verfügung.

Zum Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler der Berufsintegrationsvorklasse eine Bescheinigung des Leistungsstandes.

Diese Bescheinigung schließt nicht die „Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule“ gemäß § 15 BSO mit ein. Die Teilnahme an externen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch nach

Maßgabe der jeweiligen Schulordnung offen.

Jugendliche, die eine Berufsintegrationsvorklasse besucht haben oder anderweitig vergleichbare Deutschkenntnisse erworben haben, besuchen im zweiten Jahr i. d. R. eine Berufsintegrationsklasse. Neben der Allgemeinbildung, der intensiven sprachlichen Förderung, der Integrationsarbeit und der Wertevermittlung widmet sich das zweite Jahr verstärkt der Berufsvorbereitung (u. a. durch Praktika). Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule). Vorrangiges Ziel des Unterrichtsangebotes ist jedoch die Vorbereitung auf eine anschließende erfolgreiche (Berufs-) Ausbildung.

Im zweiten Jahr kommt i. d. R. eine kooperative *Berufsintegrationsklasse* (BIK), in besonderen Fällen auch die *schulische Berufsintegrationsklasse* (BIK/s) zum Einsatz.

Zum Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler der Berufsintegrationsklasse ein Jahreszeugnis bzw. eine Bescheinigung. Beim erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsklasse kann die „Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule“ gemäß § 15 BSO erworben werden.

Weitere Bedingungen zur kooperativen Berufsintegrationsvorklasse und Berufsintegrationsklasse sind den Gliederungspunkten zwei, drei und vier zu entnehmen.

### **1.3. Berufsschulpflicht**

Bei den Berufsintegrationsklassen im zweijährigen Modell handelt es sich um eine Sonderform des Berufsvorbereitungsjahres. Diese schulische Maßnahme wurde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 BSO um eine Vorklasse erweitert. Daraus folgt, dass eine Schülerin oder ein Schüler so lange als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige die Schule besucht, als sie oder er an dieser zweijährigen Beschulungsmaßnahme teilnimmt. Unbeschadet

dessen gilt die Berufsschulpflicht für das laufende Schuljahr nach acht Wochen Schulbesuch erfüllt, sofern das Beschulungsangebot dann nicht mehr wahrgenommen wird.

Tritt sie oder er nach einem erfolgreichen Schulbesuchsjahr aus, ist damit die Berufsschulpflicht insgesamt erfüllt. Wurde die zweijährige Maßnahme aus einem anderen als einem wichtigen Grund (wichtige Gründe wären z.B. eine längerfristige Erkrankung oder eine Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit) unterbrochen bzw. abgebrochen, lebt die Berufsschulpflicht bzw. die Berufsschulberechtigung erst wieder mit Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses auf.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler das Klassenziel nicht erreicht, kann die Klasse wiederholt werden.

Berufsschulpflichtige, die ein alternatives Sprachförderangebot oder berufsvorbereitendes Angebot wahrnehmen, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden. Der Besuch der Berufsintegrationsklassen sollte allerdings den Regelfall darstellen.

Bei Bedarf können für Berufsschulpflichtige, die während des Schuljahres zuziehen, sogenannte Deutschklassen an Berufsschulen zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn der Berufsintegrationsklassen eingerichtet werden.

Für berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen bzw. AnKER-Einrichtungen stehen ebenfalls Deutschklassen (DK-BS) zur Verfügung. Hierzu wird ein separates Schreiben erfolgen.

#### **1.4. Sonstiges**

Die Arbeit in den Berufsintegrationsklassen stellt für die beruflichen Schulen eine große organisatorische und vor allem auch pädagogische Herausforderung dar. Zur Unterstützung und Orientierung der Lehrkräfte wurde deshalb ein Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen erarbeitet und am 06.07.2017 genehmigt. Dieser legt im Verbund mit dem Basislehrplan Deutsch die Kompetenzen fest, die in den Berufsintegrations-

und Deutschklassen an Berufsschulen erworben werden sollen. Dem Unterricht sind die als Anlage beigefügte Studentafeln zugrunde zu legen.

Ergänzend hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) umfangreiche Materialien sowie handlungs- und kompetenzorientierte Lernszenarien erarbeitet, die den Lehrkräften die Umsetzung des Lehrplans erleichtern und kostenfrei auf der Homepage des ISB zur Verfügung stehen ([http://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/baf\\_beschulung/](http://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/baf_beschulung/) und <http://www.berufssprache-deutsch.bayern.de/>).

Weitere Unterstützung erhalten die Lehrkräfte durch vielfältige Lehrerfortbildungen, die zentral, regional und schulintern durchgeführt werden. Nähere Informationen dazu sind auf der Fortbildungsdatenbank FIBS und dem Online-Angebot der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalentwicklung Dillingen (vgl. dazu <http://dozenten.alp.dillingen.de/1.4.3/> ) verfügbar. Zudem können die Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Berufsintegration an den Regierungen Auskünfte zu Fortbildungen geben.

Im Schuljahr 2019/2020 wird zur Entlastung der Schulen für die kooperativen, regelmäßig zu Beginn des Schuljahres bzw. Beginn des zweiten Schulhalbjahres eingerichteten Klassen, jeweils eine Anrechnungsstunde gewährt.

Die Schulen werden ausdrücklich ermuntert, vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Schülerinnen und Schülern der Berufsintegrationsklassen und den regulären (Fach-)Klassen zu ermöglichen. Diese persönlichen Begegnungen bieten den berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen Gelegenheit in Kontakt mit gleichaltrigen Jugendlichen zu treten und unterstützen so den Spracherwerb. Zudem können sie dazu beitragen, eventuell bestehende Ressentiments zu überwinden.

Da die Berufsintegrationsklassen häufig Gegenstand von Anfragen insbesondere aus dem Bayerischen Landtag sind, wird um besondere Sorgfalt bei der Eingabe der amtlichen Schuldaten gebeten.

## **2. Regelungen zur Schulfinanzierung**

### **2.1. Kostenersatz**

Der Freistaat Bayern übernimmt gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. kommunalen Zweckverbänden den Kostenersatz für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 BaySchFG; Landtags-Beschluss v. 09.11.2006, LT-Drs. 15/6777; FMS v. 08.05.2008, Az. 63-FV6211-007-18201/08).

#### **2.1.1. Regelfall: Beschulung entsprechend dem schulrechtlichen Schuljahr (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)**

Im Regelfall werden berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge über zwei Jahre an der Berufsschule bzw. im Rahmen des o. g. Schulversuchs an einer anderen beruflichen Schule in Berufsintegrationsklassen unterrichtet. Für die Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gastschulbeitragspauschale sind die Schülerinnen und Schüler der schulischen Berufsintegrationsklassen (1. und 2. Jahr), der kooperativen Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V; 1. Jahr) und der DK-BS in Aufnahmeeinrichtungen bzw. AnKER-Einrichtungen und zur Alphabetisierung als Vollzeitschüler (Faktor 1), die Schülerinnen und Schüler der kooperativen Berufsintegrationsklasse (2. Jahr) als Teilzeitschüler einzustufen (Faktor 1/3; vgl. Nr. 4.3 der Anlage 1 zur AVBaySchFG).

#### **2.1.2. Sonderfall: Zum Schulhalbjahr eingerichtete Klassen**

Ein Teil der Berufsintegrationsklassen wird in Abweichung vom gesetzlichen Schuljahr (Art. 5 Abs. 1 BayEUG) zum Schulhalbjahr im Februar eingerichtet. Diese Klassen sollen über insgesamt zwei Jahre geführt werden und zum Schulhalbjahr zwei Jahre später enden (z.B. Februar 2019 bis Februar 2021). Da die Halbjahresklassen zu einem Termin um das – in der jeweiligen Schulordnung festgelegte – Schulhalbjahr starten und bis zum Schulhalbjahr des übernächsten Schuljahres dauern, sind die durch den Betrieb der Schule und anderweitig nicht gedeckten Kosten pro berufsschulpflichtigem Asylbewerber und Flüchtling gegenüber den kommunalen Schulaufwandsträgern (bei staatlichen Schulen) bzw. den kommunalen

Schulträgern (bei kommunalen Schulen) als Kostenersatz nach Art. 10 und 19 BaySchFG zu ersetzen. Die Kommunen erhalten – als Schulaufwands-träger staatlicher Schulen oder als Schulträger kommunaler Schulen – den Kostenersatz über zwei volle Jahre. Maßgeblich sind die zweimal zum je-weiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten für die beruflichen Schulen (20.10.) erfassten Daten. Der Kostenersatz wird mit zeitlicher Verzögerung eines halben Schuljahres ausgezahlt (nachklappende Finanzierung).

## **2.2. Lehrpersonalzuschüsse bei kommunalen Berufsschulen**

### 2.2.1. Regelfall: Beschulung entsprechend dem schulrechtlichen Schuljahr (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)

Für die Berufsintegrationsklassen erhält ein kommunaler Schulträger Lehrpersonalzuschüsse (Art. 18 BaySchFG). Werden die Klassen entsprechend dem schulrechtlichen Schuljahr eingerichtet, ergeben sich keine Abwei-chungen gegenüber den Lehrpersonalzuschüssen für kommunale berufli-che Schulen im Übrigen.

### 2.2.2 Sonderfall: Zum Schulhalbjahr eingerichtete Klassen

Auch für die Klassen an kommunalen beruflichen Schulen, die zum Schulhalbjahr eingerichtet werden, können grundsätzlich Lehrpersonalzuschüsse bezahlt werden. Die Höhe der Lehrpersonalzuschüsse errechnet sich ana-log § 12 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz AVBaySchFG (hälftiger Ansatz der zu-schussfähigen Unterrichtswochenstunden). Für die Berechnung sind die Unterrichtswochenstunden zu Grunde zu legen, die sich am 20.03. aus der für einen längeren Zeitraum geltenden planmäßigen Verteilung des Unter-richts auf die Lehrkräfte ergeben. Die kommunalen Schulen übermitteln der Regierungen hierzu folgende Daten:

- Zahl der zum Schulhalbjahr neu eingerichteten Klassen;
- Schülerzahlen in diesen Klassen;
- Unterrichtswochenstunden.

Falls zur Berechnung weitere Daten benötigt werden sollten, setzen sich die Regierungen direkt mit den betroffenen Schulen in Kontakt. Im Übrigen findet § 12 AVBaySchFG unmittelbare Anwendung.

### **2.3. Schülerbeförderung**

Bei allen Vollzeitklassen an den Berufsschulen (darunter fallen die kooperativen und rein schulischen BIK und BIK/V sowie die jeweils vorgeschalteten DK-BS) besteht eine Beförderungspflicht zur Pflichtschule im Rahmen der Vorschriften über die Schülerbeförderung. Die konkrete Berufsschule ist Pflichtschule, wenn sie entweder die Sprengelschule oder diejenige Schule ist, an der ein Gastschulverhältnis nach Art. 43 Abs. 5 BayEUG besteht. Die Beförderungspflicht umfasst den Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig (Pflicht- und Wahlpflicht-) Unterricht stattfindet (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG, § 2 Abs. 1 SchBefV). Dies kann je nach organisatorischer Ausgestaltung bei den kooperativen Klassen die Räumlichkeiten des Kooperationspartners miteinschließen. Die bei Berufsintegrationsklassen verpflichtenden Praktika zählen als schulische Veranstaltungen i. S. d. Art. 50 Abs. 3 BayEUG und werden von der Kostenfreiheit des Schulwegs mitumfasst.

Die bestehende Beförderungspflicht muss der Aufgabenträger (kreisfreie Stadt oder Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers) z. B. durch die Bereitstellung von Fahrkarten für den ÖPNV erfüllen. Eine Kostenerstattung im Nachgang gemäß Art. 3 Abs. 2 SchKfrG (inkl. Regelungen zur Familienbelastungsgrenze) ist hier nicht vorgesehen.

Für die Klassen im Schulversuch *Zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge* (an den Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Fachakademien für Sozialpädagogik, Fachakademien für Heilpädagogik und Beruflichen Oberschulen) kann eine Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung nur aufgrund von Ermessensentscheidungen der Aufgabenträger ermöglicht werden. Es besteht für diese Klassen (BIK, BIK/V und DK-BS) keine gesetzliche Verpflichtung des Aufgabenträgers zur Schülerbeförde-

rung. Der Aufgabenträger kann die Schülerbeförderung zu den BIK, BIK/V und DK-BS lediglich im Rahmen einer freiwilligen Leistung übernehmen.

Hier sollten Sie die Schulen dabei unterstützen, eine einvernehmliche Lösung zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten mit den Schulaufwandsträgern herbeizuführen.

### **3. Rahmenbedingungen der kooperativen Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen**

#### **3.1. Kooperative Struktur und Umfang**

Sind die Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen kooperativ angelegt, bedeutet dies, dass ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen werden (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers sein).

Der Unterricht wird auf Grundlage des geltenden Lehrplans in enger Absprache zwischen der Beruflichen Schule und dem vom Kooperationspartner gestellten Personal erteilt. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der Kooperationspartner legt zu Unterrichtsbeginn der Schule für die Lehrkräfte und die weiteren Fachkräfte sämtliche Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studiennachweise und das erweiterte Führungszeugnisse vor. Gleiches gilt im Fall eines personellen Wechsels.

#### **Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V):**

Das Personal des Kooperationspartners bringt in der BIK/V mindestens 20 Lehrerstunden pro Woche ein, nach Möglichkeit ebenfalls an der Beruflichen Schule. Von den Lehrkräften der Beruflichen Schule werden in der BIK/V 17 Jahreswochenstunden erteilt. Die Stundentafel sieht mindestens 27 Stunden Unterricht in der Woche vor. Somit können z.B. Gruppenteilungen vorgenommen werden oder Unterricht in *Teamteaching* erfolgen. Bei Gruppenteilungen und Teamteaching ist immer mindestens eine staatliche Lehrkraft involviert.

#### **Berufsintegrationsklasse (BIK):**

In der BIK bringt die Berufliche Schule 22 Jahreswochenstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Der Ko-

operationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen neben anderen Inhalten des Lehrplans u. a. zielgruppenbezogenen Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten wird. Im Rahmen der Berufsvorbereitung integriert der Kooperationspartner im Rahmen seines Anteils im Schuljahr 2019/2020 die Elemente

- Potentialanalyse
- Werkstatttage

des Berufsorientierungsprogramms (BOP) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in die BIK. Für die Ausgestaltung dieser beiden Elemente gelten die Punkte 4.1 bzw. 4.2 der *Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm des BMBF -BOP) vom 11. Dezember 2018* ([https://www.berufsorientierungsprogramm.de/files/BOP-Richtlinien\\_BAnz%20AT%2031.12.2018%20B7.pdf](https://www.berufsorientierungsprogramm.de/files/BOP-Richtlinien_BAnz%20AT%2031.12.2018%20B7.pdf)).

Die Potentialanalyse muss den vorgegebenen Qualitätsstandards entsprechen, die auf der Internetseite des Berufsorientierungsprogramms (<https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/qualitaetsstandards-potenzialanalyse-1707.html>) abrufbar sind. Für die Gestaltung der Werkstatttage hat das BMBF „Goldene Regeln für gute Werkstatttage“ zusammengestellt, die unter <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/goldene-regeln-1825.html> eingesehen werden können. Die Instrumente sind kultursensibel und an die sprachlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden anzupassen.

Die Kooperationspartner stellen keinen Antrag beim BMBF – die Abwicklung erfolgt ausschließlich über das StMUK. Zur Durchführung der vom BMBF finanzierten Elemente Potentialanalyse und Werkstatttage sind vom Kooperationspartner eigene Berichte vorzulegen. Dazu erfolgt, wie in den Vorjahren, eine gesonderte Aufforderung.

Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.

### **3.2. Sozialpädagogisches Betreuungskonzept**

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der BerufsinTEGRATIONSVORKLASSEN und der BerufsinTEGRATIONSKLASSEN vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Kooperationspartner in enger Abstimmung mit der Beruflichen Schule gewährleistet.

### **3.3. Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen zu den BerufsinTEGRATIONSKLASSEN sind in Bezug auf die Klassen des o. g. Schulversuchs der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. September 2017 (Az. VI.8-BS9400.10-7a.68 058) und dem Schreiben *Unterrichtsangebote für Asylsuchende und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter an beruflichen Schulen in privater Trägerschaft* vom 23.02.2016 (Az: VI.7-BH9001-7b.11139) zu entnehmen.

### **3.4. Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung**

BerufsinTEGRATIONSVORKLASSEN und BerufsinTEGRATIONSKLASSEN können mit Beginn des Schuljahres am 10.09.2019 bzw. mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres am 17.02.2020 eingerichtet werden. Die Klassen laufen dann jeweils für die Dauer eines Schuljahres bis zum 24.07.2020 bzw. bis zum 12.02.2021.

Die Förderung erfolgt

- bei der BIK/V mit bis zu 50.000 € je Klasse.
- bei der BIK mit bis zu 45.150 € je Klasse.
- bei Kooperationen öffentlicher Schulen mit privaten Schulen gemäß Ziffer 3. des o. g. Schreibens vom 23.02.2016 (Az: VI.7-BH9001-7b.11139) mit bis zu 2.500 € je Jahreswochenstunde im Schuljahr 1 und 2.375 € je Jahreswochenstunde im Schuljahr 2, die von der privaten Schule als Kooperationspartner übernommen wird.

Somit stehen für den Kooperationspartner im Schuljahr 1 maximal 87.500 € (sofern dieser 35 Jahreswochenstunden und die öffentliche Schule zwei Jahreswochenstunden übernimmt) und im Schuljahr 2 maximal 92.625 € (sofern der Kooperationspartner 39 Jahreswochenstunden

den und die öffentliche Schule zwei Jahreswochenstunden übernimmt) zur Verfügung.

Bei späterem Maßnahmebeginn erfolgt eine anteilige Kürzung der Förderung. Eine Einrichtung in der Vorwoche von Ferien ist nicht möglich.

### **3.5. Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung bei kooperativen Klassen**

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils der Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen erfolgen

- bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Beruflichen Schulen durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ansonsten zentral durch das Bayerische Landesamt für Schule.

Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils nach den geltenden Bestimmungen.

#### 3.5.1. Abwicklung bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen

Der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2019/2020 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* bzw. der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* Zuwendungen für die Förderung von kooperativen Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen an kommunalen und privaten beruflichen Schulen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 3.5.1.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger kommunaler und privater Beruflicher Schulen sein.

### 3.5.1.2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe der unter 3.4 genannten maximalen Summen gewährt.

### 3.5.1.3. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

#### a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z. B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

#### b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

#### c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

#### d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

### 3.5.1.4. Mehrfachförderung

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Zuwendung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

#### 3.5.1.5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

#### 3.5.1.6. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung.

#### 3.5.1.7. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

#### 3.5.1.8. Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

#### 3.5.1.9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO gilt als allgemein erteilt. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

### 3.5.2. Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen auf freiwilliger Basis

Der Freistaat Bayern ersetzt im Schuljahr 2019/2020 die Kosten gemäß 3.5.2.3, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Beruflicher Schulen durch die Einrichtung kooperativer Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen entstehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3.5.2.1. Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger können die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen sein.

### 3.5.2.2. Art und Höhe der Erstattung

Die Erstattung wird zur Deckung von nachgewiesenen Bedarfen in Höhe der unter 3.4 genannten maximalen Summen gewährt.

### 3.5.2.3. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

#### a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

#### b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

#### c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Schulaufwandsträger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

#### d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der erstattungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

#### 3.5.2.4. Mitfinanzierung von anderer Seite

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Erstattung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

#### 3.5.2.5. Antrag

Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

#### 3.5.2.6. Verfahren

Vor Einrichtung der Klasse ist bei der örtlich zuständigen Regierung eine Erstattungszusage einzuholen.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

#### 3.5.2.7. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die örtlich zuständige Bezirksregierung zuständig.

#### 3.5.2.8. Verwendungsnachweise

Die Verwendung des zu erstattenden Betrags ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Regierung nachzuweisen.

### 3.5.3. Abwicklung bei staatlichen Beruflichen Schulen durch das Bayerische Landesamt für Schule

Der Freistaat Bayern - vertreten durch das Bayerische Landesamt für Schule – schließt im Schuljahr 2019/2020 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Verträge mit den Kooperationspartnern für die Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen an staatlichen Beruflichen Schulen.

#### 3.5.3.1. Vertragspartner

Vertragspartner des Freistaates Bayern können geeignete Bildungsträger sein, die über die Ausschreibung ermittelt werden.

#### 3.5.3.2. Vertragsinhalte

Die Verträge enthalten mindestens die unter Punkt drei genannten Rahmenbedingungen. Die Leistungsbeschreibung ist im Sinne der Qualitätssicherung entsprechend zusätzlich differenziert auszugestalten.

#### 3.5.3.3. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig.

#### 3.5.3.4. Nachweise und Belege

Der Bildungsträger übersendet dem Auftraggeber einen Nachweis über die erbrachten Stunden. Näheres ist im Vertrag zu regeln. Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Leistung durch den Kooperationspartner vertragsgemäß erbracht wird.

### **4. Geltungszeitraum**

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2019/2020.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Beruflichen Schulen und die zugehörigen Schulaufwandsträger weiter.

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden – sofern sie nicht an der zentralen Ausschreibung teilnehmen - daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsintegrationsklassen stellt eine besondere Herausforderung für die beruflichen Schulen dar. Deshalb möchten wir uns bei allen Kolleginnen und Kollegen an den Regierungen und den Schulen bedanken, die sich mit viel Engagement, großer Kreativität und hoher Motivation dieser Aufgabe stellen und ihnen viel Erfolg und auch Freude bei dieser Aufgabe wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg

Ministerialdirigent